

No. 45186

**Federal Republic of Germany
and
Morocco**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Kingdom of Morocco concerning technical and economic cooperation (with exchanges of letters). Rabat, 24 November 1966

Entry into force: *24 November 1966 by signature, in accordance with article 9*

Authentic texts: *French and German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 1 August 2008*

Note: *See also annex A, No. 45186.*

**République fédérale d'Allemagne
et
Maroc**

Accord de coopération technique et économique entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement du Royaume du Maroc (avec échanges de lettres). Rabat, 24 novembre 1966

Entrée en vigueur : *24 novembre 1966 par signature, conformément à l'article 9*

Textes authentiques : *français et allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 1er août 2008*

Note : *Voir aussi annexe A, No. 45186.*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Marokko

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren
Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förde-
rung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung
ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren, tech-
nischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit für beide
Staaten erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, in technischen
und wirtschaftlichen Fragen zusammenzuarbeiten und sich
gegenseitig zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses
Abkommens Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der tech-
nischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit schliessen.

Artikel 2

(1) Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können vor-
sehen, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- 2 -

- 2 -

- Schulen, Lehrwerkstätten, Ausbildungsstätten und Musterbetriebe in Marokko errichtet, deutsche Lehrer und Fachkräfte entsendet und Ausrüstungsgegenstände bereitstellt;
- Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
- Sachverständige für besondere Aufgaben nach Marokko entsendet und ihnen die dafür erforderliche Berufsausrüstung stellt;
- der Regierung des Königreichs Marokko Berater zur Verfügung stellt.

(2) Die in Anwendung dieses Vertrages geschlossenen Übereinkünfte legen die auszuführenden Vorhaben, die den beiden Vertragsparteien zufallenden Aufgaben, und insbesondere die Finanzierungsmittel, die Ausführungsdauer, die Zahl und die fachlichen Voraussetzungen der für die Ausführung dieser Vorhaben erforderlichen deutschen und marokkanischen Fachkräfte fest.

(3) Die Durchführung dieser Vorhaben erfolgt unter der Autorität der marokkanischen Regierung und der gemeinsamen Verantwortung der beiden Vertragsparteien nach den in den Einzelabkommen festgelegten Bedingungen.

(4) Die deutschen Fachkräfte halten die marokkanische Regierung über die Durchführung ihrer Aufgabe auf dem laufenden. Sie unterliegen dem Berufsgheimnis und üben keine Tätigkeit aus, die mit der ihnen übertragenen Aufgabe nicht in Zusammenhang steht.

- 3 -

- 3 -

Artikel 3

Auf Grund von Übereinkünften nach Artikel 1 Absatz 2 wird sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemühen,

1. marokkanischen Studenten Stipendien für deutsche technische Lehranstalten zu vermitteln;
2. marokkanische Praktikanten an deutschen Fachschulen und in deutschen Betrieben auszubilden;
3. marokkanische Lehrer und Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland auszubilden oder fortzubilden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko

1. stellt für die Vorhaben in Marokko die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung und richtet diese ein, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung liefert;
2. verpflichtet sich, jedem deutschen Sachverständigen für die Dauer seiner Tätigkeit eine monatliche Zahlung zukommen zu lassen, deren Höhe später festgesetzt wird;
3. befreit die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegenstände von Hafengebühren, Ein- und Ausfuhrabgaben und sonstigen öffentlichen Abgaben;
4. übernimmt die Entladekosten sowie die Kosten des Transports und der Versicherung der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände vom Entladehafen bis zum Bestimmungsort;

- 4 -

- 4 -

5. trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben, mit Ausnahme der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Anwendung von Artikel 2 geleisteten Zahlungen;
6. trägt die Kosten für Dienstreisen der deutschen Fachkräfte in Marokko oder zahlt ihnen neben den Fahrt- und Gepäckkosten ein angemessenes Tagegeld;
7. stellt das jeweils erforderliche marokkanische Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung;
8. sorgt dafür, dass die deutschen Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete marokkanische Fachkräfte ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet werden, benannt die Regierung des Königreichs Marokko rechtzeitig genügend Bewerber für diese Ausbildung; diese Bewerber müssen sich verpflichten, gemäss den geltenden marokkanischen Bestimmungen im Rahmen der jeweiligen Vorhaben zu arbeiten.

Artikel 5

Die Regierung des Königreichs Marokko

1. erhebt auf die von deutscher Seite an die deutschen Fachkräfte gezahlten Bezüge und sonstigen Vergütungen keine Steuern und sonstigen Abgaben;
2. gestattet den deutschen Fachkräften und ihren Familienangehörigen bei der erstmaligen Einrichtung ihres Haushalts die zollfreie Einfuhr ihrer persönlichen Habe und ihrer Möbel sowie eines Kraftfahrzeuges;
3. stellt den deutschen Fachkräften einen Ausweis aus, in dem ihnen die Unterstützung der zuständigen staatlichen Dienststellen für ihre Aufgaben zugesagt wird.

- 5 -